

**RS OGH 2000/6/20 3Ob229/99v,
8Ob74/07a, 2Ob287/08g, 10Ob11/18t,
3Ob63/19i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.2000

Norm

IO §156

KO §156

Rechtssatz

Die Wirkungen des Zwangsausgleichs (§ 156 KO) erstrecken sich nur auf jene Ansprüche gegen den Gemeinschuldner, die der Anmeldung im Konkurs unterliegen; die Rechte des Aussonderungsberechtigten bleiben hiedurch unberührt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 229/99v
Entscheidungstext OGH 20.06.2000 3 Ob 229/99v
Veröff: SZ 73/99
- 8 Ob 74/07a
Entscheidungstext OGH 27.06.2007 8 Ob 74/07a
Veröff: SZ 2007/107
- 2 Ob 287/08g
Entscheidungstext OGH 25.03.2009 2 Ob 287/08g
Beisatz: Dies trifft ausschließlich auf - auch nach den §§ 14 f KO „verwandelte“ - Geldforderungen von Gläubigern, somit auch auf die von einem schadenersatzrechtlichen Feststellungsbegehren umfasste künftige Geldersatzansprüche zu. (T1)
Beisatz: Im Konkurs sind diese Forderungen (in der nach §§ 14 f KO gewandelten Gestalt) zu prüfen, festzustellen, den Abstimmungen zugrundezulegen und bei Verteilungen zu berücksichtigen. (T2)
Beisatz: Anmeldungsbedürftige, jedoch nicht angemeldete Forderungen werden von den Wirkungen des Zwangsausgleichs dennoch erfasst. (T3)
Veröff: SZ 2009/35
- 10 Ob 11/18t
Entscheidungstext OGH 26.06.2018 10 Ob 11/18t
Auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Sanierungsplan. (T4)
- 3 Ob 63/19i
Entscheidungstext OGH 26.06.2019 3 Ob 63/19i
Vgl auch; Beisatz: Von der Geltendmachung im Insolvenzverfahren ausgeschlossene Forderungen werden aber auch von einer allfälligen Restschuldbefreiung nicht erfasst. (T5); Veröff: SZ 2019/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113775

Im RIS seit

20.07.2000

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at